

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1981/4/7 4Ob361/81,
4Ob319/81, 1Ob509/84, 7Ob672/87**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.1981

Norm

EO §391 IIIA

EO §391 IIIC

EO §391 VI

EO §402

Rechtssatz

Ist die Zeit, für die die kalendermäßig begrenzte EV erlassen worden ist, bereits abgelaufen, die EV aber noch nicht aufgehoben, kann dem Gegner der gefährdeten Partei ein Interesse an einer Überprüfung, ob die angefochtene EV zu Recht erlassen wurde, nicht abgesprochen werden, zumal die Gefahr einer Exekutionsführung besteht (Vgl dazu EvBl 1968/180; EvBl 1967/140; EvBl 1963/290; SZ 25/43).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 361/81
Entscheidungstext OGH 07.04.1981 4 Ob 361/81
- 4 Ob 319/81
Entscheidungstext OGH 28.04.1981 4 Ob 319/81
- 1 Ob 509/84
Entscheidungstext OGH 14.03.1984 1 Ob 509/84
Vgl; Beisatz: Ebenso für den Fall der Aberkennung des gestellten Hauptanspruchs. (T1)
- 7 Ob 672/87
Entscheidungstext OGH 24.09.1987 7 Ob 672/87
nur: Ist die Zeit, für die die kalendermäßig begrenzte EV erlassen worden ist, bereits abgelaufen, die EV aber noch nicht aufgehoben, kann dem Gegner der gefährdeten Partei ein Interesse an einer Überprüfung, ob die angefochtene EV zu Recht erlassen wurde, nicht abgesprochen werden. (T2)
Beisatz: Selbst dann nicht, wenn das Rekursgericht schon im Verfahren über den Rekurs gegen den Bewilligungsbeschluß vorweg seine Rechtsansicht zur Frage des Nachweises der Rechtfertigungsklage äußert und einen ausreichenden Nachweis verneint. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0005574

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at